

Oppenhoff

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach der DSGVO

Universität Saarbrücken / Institut für Rechtsinformatik
„Datenschutz in der Praxis“

9. Februar 2021 . Dr. Jürgen Hartung

Ziel der Betroffenenrechte / Auskunftsrechte

- Umsetzung des Grundsatzes der Transparenz nach Art. 5 Abs. 1 lit a DSGVO (Erwägungsgrund 58)
- Auskunftsrecht dient dazu, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen zu können (Erwägungsgrund 63)

Relevante Normen für Auskunftsrecht

Artikel 15 (1), (2) DSGVO	Recht auf Auskunft
Artikel 15 (3) DSGVO	Recht auf Kopie
Artikel 15 (4) DSGVO	Ausnahme bei Verletzung von Rechten Dritter
Artikel 11 (1), (2) DSGVO	Beschränkte Identifikationspflicht
Artikel 12 (5) DSGVO	Ausnahme bei missbräuchlicher Ausübung
§§ 27, 28 BDSG	Ausnahmen für Forschung, Statistik, Archive
§ 29 (1) Satz 2 S.2 BDSG	Ausnahme bei Geheimhaltungspflichten
§§ 34, 33 BDSG	Ausnahmen für Rechtsstreitigkeiten, Verhütung von Straftaten, Aufbewahrungspflichten, Datensicherungspflichten

Ausgangslage Datenmenge

Kunden	Mitarbeiter
Transaktionsdaten (z.B. Kauf) mit Anfrage, Bestellung, Vertrag, Lieferung	Personalakte mit Nebenakten (Compliance)
Buchhaltung	Zeiterfassung
CRM-Daten (z.B. Email-Werbung)	Lohn- und Gehaltsabrechnung
Korrespondenz / E-Mails	Reisebuchung und -kosten
Ggfs. Surfverhalten auf Webseite	Firmenfahrzeug
	E-Mails von, an und über Mitarbeiter
	Active Directory
	File Server
	Handy-Daten, Internetnutzungsdaten
	Log-Daten der Nutzung aller IT-Tools
+ Datensicherung / Archivierung	+ Datensicherung / Archivierung

Anspruchsinhaber

Fall 1a: Ein digitaler Nachlassdienst C verlangt für Erben automatisiert bei allen großen Möbelhäusern, Baumärkten, anderen Handelsunternehmen usw. Auskunft über ggfs. bestehende Kundenkarten bzw. Kundenguthaben des Erblassers.

Fall 2: Insolvenzverwalter verlangt Auskunft vom Finanzamt über Steuerkonto des Steuerschuldners

P: Wer ist Anspruchsinhaber, ist es höchstpersönlicher Anspruch?

- DSGVO gilt nicht für Verstorbene, siehe Erwägungsgrund (27), Art. 15 (1) DSGVO ist daher nicht gültig für Informationen über Erblasser, wenn Erben den Anspruch geltend machen (aber ggfs. Übergang Vertrag)

BGH, Urteil vom 12.7.2018 – III ZR 183/17 – Facebook I (Nutzungsvertrag geht auf Erben über)

BGH, Beschl. v. 27.8.2020 – III ZB 30/20 – Facebook II (Zugang zum Konto, Datenstick reicht nicht)

- § 80 Abs. 1 InsO führt nicht zum Übergang höchstpersönlicher Rechte, Geltendmachung durch Insolvenzverwalter entspricht auch nicht dem Ziel und Zweck der Betroffenenrechte

BVerwG, Urt. v. 16.09.2020 – 6 C 10.19

Negativbestätigung

Fall 1b: Ein digitaler Nachlassdienst C verlangt für zukünftige Erblasser automatisiert bei allen großen Möbelhäusern, Baumärkten, anderen Handelsunternehmen usw. Auskunft über ggfs. bestehende Kundenkarten bzw. Kundenguthaben.

P: Anfragen erfolgen ohne konkretes Wissen um eine solche Kundenbeziehung und rein vorsorglich.

- Art. 15 (1) DSGVO sieht ausdrücklich Negativbestätigung vor
- Aber nur Auskunftspflicht über noch vorhandene Daten („Löschen befreit“)
- „Abwehr“ dieser Massenanfragen über Ausnahme bei Missbrauch nach Art. 12 (5) DSGVO umstritten
- Jedenfalls Überprüfung Kopie Personalausweis, Vertretungsmacht, Erbschein / Testament (falls Erben Anspruch aus übergegangenem Vertrag mit Erblasser geltend machen)

LG Heidelberg, Urt. v. 21.02.2020 – 4 O 6/19 (keine Auskunftspflicht über gelöschte Daten)

Identitätsermittlung

Fall 3: Informatik-Student A surft gerne auf verschiedenen Internetseiten, fertigt Screenshots an und verlangt dann von den besuchten Webseiten X, Y, Z jeweils Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere die über Cookies gespeicherten Informationen

P: Webseiten speichern Surfverhalten in der Regel ohne Namen (Ausnahme bei registrierten Nutzern)

- Identifikation des Nutzers durch Webseitenbetreiber anhand von Name, E-Mail-Adresse nicht möglich
- Pseudonymisierte Daten gelten aber nach wie vor als personenbezogene Daten, für die Auskunftsanspruch besteht
- Ausnahme vom Auskunftsanspruch nach Art. 11 (2) DSGVO falls Identifikation nicht möglich ist, aber Gegenausnahme falls A Identifikationsmerkmal vorlegen kann (IP-Adresse bzw. Systemkonfiguration beim Device Fingerprinting), vgl. Erwägungsgrund (57)

Auslegung von Betroffenenanfragen

Fall 4: Kunde A bestellt Laptop Modell XYZ-1.0 mit 8 GB Grafikkarte telefonisch im Kundencenter des Elektronikherstellers B. Geliefert wird Laptop XYZ-1.1 mit 6 GB Grafikkarte. A streitet mit Kundencenter von B um Inhalt seines Auftrags. Als B die Lieferung nicht austauschen will, verlangt A eine Kopie der Aufzeichnungen des Kundencenter-Mitarbeiters über seine Bestellung.

P: Kunde bezieht sich nicht ausdrücklich auf Auskunftsrecht und Interesse ist eher zivilrechtlicher Natur.

- Kunde muss sich nicht ausdrücklich auf Art. 15 DSGVO berufen, Auslegung erforderlich
- Zivilrechtliches Auskunftsrecht/zivilprozessuales Auskunftsrecht besteht nicht ohne Weiteres, daher Schulung der Kundencenter-Mitarbeiter erforderlich
- Missbrauchs-Ausnahme nach Art. 12 (5) DSGVO fraglich trotz anderer Zwecksetzung, da Anfrage inhaltlich beschränkt und konkret ist

AG Bonn, Urt. v. 30.07.2020 – 118 C 315/19 (Bankkunde hat Anspruch auf Kontobewegungen)

Kritisch: Wybitul/Brams, NZA 2019, 672 (674); Lembke, NJW 2020, 1841 (1844 f.); Laoutoumai, jurisPR-ITR 22/2020 Anm. 6

Hinreichende Bestimmtheit des Antrags - 1

Fall 5: Im Rahmen eines Kündigungsschutzstreites verlangt der ehemalige Rechtsabteilungsleiter A von seinem Arbeitgeber B Auskunft und Kopie über sämtliche Leistungs- und Verhaltensdaten, insbesondere eine Kopie der Compliance-Akte einer lang abgeschlossenen Compliance-Untersuchung gegen ihn.

P: Hinreichende Bestimmtheit des Anspruchs?

- Bestimmtheit bezogen auf Compliance-Akte unstreitig
- Bestimmtheit von „Leistungs- und Verhaltensdaten“ strittig, bei Zugrundelegung des Maßstabs des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG wäre dies uferlos, weil sämtliche Log-Daten über Benutzung von Systemen etc. umfasst wären
- Einschränkung kann verlangt werden, wenn ansonsten unverhältnismäßiger Aufwand geringem Informationsinteresse gegenübersteht

LAG Stuttgart, Urt. v. 20.12.2018 – 17 Sa 11/18 (Auskunft über Leistungs- und Verhaltensdaten, einschließlich Compliance-Akte)

ArbG Bonn, Urt. v. 16.07.2020 – 3 Ca 2026/19 (abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast, Arbeitnehmer muss Anspruch konkretisieren)

LG Köln, Urt. v. 24.06.2020 – 20 O 241/19 (kein Akteneinsichtsrecht)

Hinreichende Bestimmtheit des Antrags - 2

Fall 6: Käufer B verlangt vom Autohersteller S, der ein Fahrzeug mit teilautonomen und selbstlernenden Systemen anbietet, eine Kopie sämtlicher über sein Fahrzeug gesammelte Motor- und Fahrdaten.

P: Die Datenmenge sämtlicher Sensoren im Fahrzeug ist riesengroß.

- Personenbeziehbarkeit von Fahrdaten wahrscheinlich zu bejahen
- Daten sind sehr technisch und ohne Erläuterung ohne Aussagekraft
- Sämtliche Fahrdaten sind nicht erforderlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (siehe Zweckbestimmung des Auskunftsrechts)
- Sinnvoll ist Kopie eines zeitlichen Ausschnitts (z.B. 1 – 2 Wochen) samt Erläuterungen

LAG Niedersachsen, Urt. v. 09.06.2020 – 9 Sa 608/19 (Auskunftsverlangen ist bei großen Datenmengen zu konkretisieren)

Unterschied Recht auf Auskunft bzw. Recht auf Kopie

Fall 7: Der Vorstand V wird nach seinem Ausscheiden von der T AG in Anspruch genommen, weil er vertrauliche Forschungsunterlagen an seine private E-Mail-Adresse trotz eines entsprechenden Verbotes weitergeleitet hat. Nach einem Hinweis eines Whistleblowers führte T eine interne Ermittlung durch, über die eine Compliance-Akte angelegt wurde. T behielt ausstehende Bonuszahlungen an V ein. V klagt gegen T nicht auf Zahlung gemäß der Schiedsabrede in seinem Vorstandsvertrag, sondern vor dem Landgericht auf Auskunft, Erteilung Kopie und Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Untersuchung.

P: Umfasst Auskunftsanspruch auch Kopie der Compliance-Akte bzw. Beschreibung der Inhalte einzelner Dokumente?

- Der Gesetzgeber hat zwei Ansprüche in Art. 15 (1), (2) DSGVO entworfen
- Liste des Art. 15 (1) DSGVO enthält eindeutig nur eine Beschreibung, nicht eine Kopie und lässt Nennung von „Kategorien“ zu anstelle von einzelnen Daten
- Auskunftsanspruch entspricht daher Informationsrecht nach Art. 13/14 DSGVO, allerdings bezogen auf die konkrete betroffene Person (und über diese tatsächlich verarbeitete Daten) und nicht bezogen auf Gesamtheit einer Personengruppe (und möglicherweise verarbeitete Daten)

Missbrauch als „Sekretariatsarbeit“

Fall 8: Mitarbeiter E fordert vom Arbeitgeber Kopien sämtlicher Lohnsteuerermeldungen für Steuererklärung.

Fall 9: Der Arbeitnehmer-Rechtsanwalt R fordert in Kündigungsschutzverfahren standardmäßig von den Arbeitgebern die Herausgabe einer Kopie sämtlicher personenbezogener Daten und bietet später im Rahmen von Vergleichsverhandlungen an, darauf zu verzichten, falls angemessener Ausgleich gezahlt wird.

P: Missbrauch des Auskunftsrechts?

- Zweck des Auskunftsanspruchs ist nicht wirtschaftlich, sondern Überprüfbarkeit des Datenschutzes
- Über Arbeitnehmer existieren zahllose personenbezogene Daten beim Arbeitgeber, eine Prüfung der Verletzung des Datenschutzes ist häufig überhaupt nicht das Ziel der Anfragen
- Arbeitnehmervertreter setzen dies als taktisches Mittel im Prozess ein, um Druck zu erzeugen.
- Ggfs. Fall des Art. 12 (5) DSGVO

OLG Köln, Beschl. v. 06.02.2020 – 20 W 9/19 (wirtschaftliche Vorteile Element der Streitwertberechnung)

AG Bonn, Urt. v. 30.07.2020 – 118 C 315/19 (Bankkunde hat Anspruch auf Kontobewegungen)

a.A. OLG Köln, Beschl. v. 17.06.2020 – I-5 W 16/20 (Art. 15 dient DSGVO-Rechten, Streitwertberechnung); LAG Nürnberg, Beschl. v. 28.05.2020 – 2 Ta 76/20 (nichtvermögensrechtliche Streitigkeit)

LAG Niedersachsen, Urt. v. 09.06.2020 – 9 Sa 608/19 (Auskunftsverlangen ist bei großen Datenmengen zu konkretisieren)

Kritisch: Wybitul/Brams, NZA 2019, 672 (674); Laoutoumai, jurisPR-ITR 22/2020 Anm. 6

Ausnahme für Whistleblower-Schutz

Fall 5: Im Rahmen eines Kündigungsschutzstreites verlangt der ehemalige Rechtsabteilungsleiter A von seinem Arbeitgeber B Auskunft und Kopie über sämtliche Leistungs- und Verhaltensdaten, insbesondere eine Kopie der Compliance-Akte einer lang abgeschlossenen Compliance-Untersuchung gegen ihn.

P: Compliance-Akte enthält regelmäßig Angaben über Whistleblower, Ermittler, etc.

- Ausnahme nach Art. 15 (4) DSGVO wegen personenbezogener Daten über Dritte einschlägig
- Konkrete Begründung erforderlich, ob und wieweit Ausnahme greift
- Ggfs. teilweise Herausgabe der Akte nach Schwärzung o.Ä. erforderlich

LAG Stuttgart, Urt. v. 20.12.2018 – 17 Sa 11/18 (Keine Auskunft über Informant, ist aber konkret zu begründen)

Verschiedene Ausnahmen

Fall 7: Der Vorstand V wird nach seinem Ausscheiden von der T AG wegen Verletzung seiner Verschwiegenheitspflichten bzw. Geheimnisverrat in Anspruch genommen, weil er vertrauliche Forschungsunterlagen an seine private E-Mail-Adresse trotz eines entsprechenden Verbotes weitergeleitet hat. Hintergrund war ein Hinweis eines Whistleblowers, der eine interne Ermittlung zur Folge hatte. Ausstehende Bonuszahlungen wurden einbehalten. V klagt nicht auf Zahlung gemäß der Schiedsabrede in seinem Vorstandsvertrag, sondern vor dem Landgericht auf Auskunft, Erteilung Kopie und Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Untersuchung.

P: Whistleblower-Schutz, Geschäftsgeheimnisschutz, laufende Rechtsstreitigkeit.

- Whistleblower-Schutz erfordert Schwärzung der personenbezogenen Daten Dritter
- Compliance-Akte enthält Forschungsdaten des Unternehmens als Anhang zur E-Mail: Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach Art. 15 (4) DSGVO, vgl. Erwägungsgrund (63)
- Missbrauch des Anspruchs auf Kopie als „Pretrial Discovery“ Maßnahme verstößt gegen Grundsätze des deutschen Prozessrechtes, Ausnahme nach § 33 BDSG bzw. Missbrauch nach Art. 12 (5) DSGVO?

Stefan Brink/Daniel Joos, Reichweite und Grenzen des Auskunftsanspruchs und des Rechts auf Kopie, ZD 2019, 483

Folgen unterbliebener / verspäteter Auskunft

Fall 7: Der Vorstand V wird nach seinem Ausscheiden von der T AG wegen Verletzung seiner Verschwiegenheitspflichten bzw. Geheimnisverrat in Anspruch genommen, weil er vertrauliche Forschungsunterlagen an seine private E-Mail-Adresse trotz eines entsprechenden Verbotes weitergeleitet hat. Hintergrund war ein Hinweis eines Whistleblowers, er eine interne Ermittlung zur Folge hatte. Ausstehende Bonuszahlungen wurden einbehalten. V klagt nicht auf Zahlung gemäß der Schiedsabrede in seinem Vorstandsvertrag, sondern vor dem Landgericht auf Auskunft, Erteilung Kopie und Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Untersuchung.

P: Wegen Uneinigkeit über Umfang des Auskunftsanspruchs wird dieser zunächst nicht erfüllt, besteht automatisch Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO?

- Risiko eines Verstoßes besteht, sofern sich Rechtsansicht über Reichweite der Ausnahmen etc. vor Gericht als nicht zutreffend erweist
- Jedoch keine automatische Bejahung eines Schadens ohne Nachweis/Begründung

OLG Dresden, Beschl. v. 11.06.2019 – 4 U 760/19 (Kein Schadensersatz bei Bagatellverstößen)

LG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.09.2020 – 2-27 O 100/20; LG Hamburg, Urt. v. 04.09.2020 – 324 S 9/19; AG Frankfurt a.M., Urt. v. 10.07.2020 – 385 C 155/19 (DSGVO-Verstoß reicht nicht, Nachweis Schaden)

a.A. ArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2020 – 9 Ca 6557/18 (große Verspätung als immaterieller Schaden)

Rechtsweg

Fall 7: Der Vorstand V wird nach seinem Ausscheiden von der T AG wegen Verletzung seiner Verschwiegenheitspflichten bzw. Geheimnisverrat in Anspruch genommen, weil er vertrauliche Forschungsunterlagen an seine private E-Mail-Adresse trotz eines entsprechenden Verbotes weitergeleitet hat. Hintergrund war ein Hinweis eines Whistleblowers, er eine interne Ermittlung zur Folge hatte. Ausstehende Bonuszahlungen wurden einbehalten. V klagt nicht auf Zahlung gemäß der Schiedsabrede in seinem Vorstandsvertrag, sondern vor dem Landgericht auf Auskunft, Erteilung Kopie und Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Untersuchung.

P: Zivilrechtsweg trotz Schiedsgerichtsabrede?

- Allumfassende Schiedsgerichtsabrede für alle Ansprüche bei Vorständen üblich und grundsätzlich zulässig
- Bei Auslegung von Art. 79 DSGVO ist streitig, ob nur staatliche Gerichte darunter fallen (so h.M.) oder auch anerkannte Schiedsgerichte ausreichen
- Im Zweifel Vorrang des europäischen Rechts vor ZPO

Fazit

- Der Auskunftsanspruch ist grundsätzlich sehr weitreichend
- Unterschiede der verschiedenen Ansprüche verlangen Auslegung und Klärung
- Ausnahmetatbestände sind nicht sehr klar definiert
- In der Praxis häufen sich Fälle einer zu weiten bzw. missbräuchlichen Verwendung des Auskunftsrechts insbesondere bei Beschäftigten-Daten
- Erste untergerichtliche Entscheidungen noch nicht einheitlich

Dr. Jürgen Hartung • Partner
Konrad-Adenauer-Ufer 23, 50668 Köln
Tel.: +49 (0) 221 2091-633
juergen.hartung@oppenhoff.eu

Oppenheim